

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47  
[www.grosskirchheim.gv.at](http://www.grosskirchheim.gv.at)

**Zahl:** 0041-4/2021

**Betreff:** 4. Gemeinderatssitzung

## N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim am 17. Dezember 2021 in der Dauer von 19.00 bis 21.55 Uhr

**Vorsitzender:** Bgm. Peter Suntinger  
**Vorstandsmitglieder:** Vzbgm. DI Michael Zraunig  
Vzbgm. Christian Suntinger  
GV Herbert Schober

**Gemeinderatsmitglieder:** Gabriele Edler, Sabine Ponholzer, Werner Messner, Hansi Fleissner, Peter Suntinger, Dionys Schober, und die Ersatzmitglieder Adam Wallner, Johanna Mariner, Michael Edler jun., Bianca Suntinger-Pichler, Bernhard Indrist

**Entschuldigt:** Raimund Zirknitzer, Alexander Pichler, Kurt Schober, Peter Zirknitzer, Lukas Schober

**Schriftführer:** Andreas Warmuth

**Zuhörer:** 2

Die Einberufung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 09.12.2021 und enthielt die Einberufung folgende

## T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen
2. Prüfbericht Kontrollausschuss
3. Bericht Abfallentsorgung
4. Bericht Antrag Covid19-Nachsicht Kanalgebühren für Tourismusbetriebe
5. Bericht Finanzierungsübersicht Projekt Antoniuskapelle mit WC-Anlage und Mauersanierung
6. Bericht/Beschluss Fördervereinbarung mit der Diözese Gurk
7. Bericht/Beschluss Änderungen beim Vorkaufsrecht Kloster/-Schulgebäude
8. Bericht/Beschluss Auftragsvergabe Dachsanierung Volksschule
9. Bericht/Beschluss Übernahme Planungskosten WG Untere Mitten
10. Bericht/Beschluss Verteilung Bedarfszuweisungsmittel 2021 und 2022
11. Bericht/Beschluss 1. Nachtragsvoranschlag 2021
12. Feststellung Stellenplan 2022, Kassenkredit 2022 und Voranschlag 2022
13. Bericht/Beschluss Gebührenanpassungen 2022 samt Verordnungen
14. Bericht/Beschluss Änderungen in der Friedhofsordnung hinsichtlich Winterdienst
15. Bericht/Beschluss Änderungen im Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)

**Zu 1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen:**

Bgm. Suntinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Die anwesenden Ersatzmitglieder Michael Edler jun. und Johanna Mariner werden per Handschlag an den Vorsitzenden Bgm. Suntinger angelobt.

Bgm. Suntinger stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu sämtlichen Tagesordnungspunkten sind Sitzungsvorträge an alle Mitglieder des Gemeinderates vorab als Sitzungsunterlage ergangen und diese werden in die Niederschrift des Gemeinderates mit aufgenommen (Sitzungsvorträge werden in *kursiv und grau* dargestellt).

Die Sitzungsniederschrift des Gemeinderates vom 24.09.2021 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Als Protokollunterfertiger werden bestellt: GR Adam Wallner und GR Sabine Ponholzer

**Zu 2. Prüfbericht Kontrollausschuss:** 3 min

GR Hansi Fleissner berichtet über die Kontrollausschusssitzung vom 14.10.2021. Geprüft wurde der Zeitraum von 06.07. bis 13.10.2021. Geprüft wurde die laufende Gebarung sowie die Abrechnung des Naturbades 2021. Der Kassenbestand betrug per 13.10.2021 3.557.247,07 Euro. Die Abgabenrückstände betrugen per 13.10.2021 89.724,77 Euro.

Weiters berichtet GR Hansi Fleissner über die Kontrollausschusssitzung vom 09.12.2021. Geprüft wurde der Zeitraum von 14.10. bis 07.12.2021. Geprüft wurde die laufende Gebarung. Der Kassenbestand betrug per 07.12.2021 2.990.166,20 Euro. Die Abgabenrückstände betrugen per 07.12.2021 68.469,08 Euro. Im Anschluss an diese Sitzung fand eine Bauausschusssitzung statt, in welcher die Kostenaufstellung des Kirchenprojektes begutachtet sowie die Umsetzung des Projektes vor Ort besichtigt wurde.

Es wurde bei beiden Sitzungen alles für in Ordnung befunden.

**Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

### Zu 3. Bericht Abfallentsorgung: 7 min

#### Besprechung Müllentsorgung

18. November 2021 um 10 Uhr Gemeindeamt

Anwesend:

1. Bgm. Suntinger Peter
2. Herr Possegger Michael
  - ↳ Firma Rossbacher: Kundenberatung, Preisgestaltung, Umbau, Bestellungen (Verkauf nicht enthalten) für die Gemeinden, Gewerbe und Private Oberkärnten und Spittal sowie Osttirol
3. Herr Jost Ambros
  - ↳ Abfallwirtschaftsverband Westkärnten seit 2006: Geschäftsführung (19 Gemeinden: Stall - Heiligenblut, Steinfeld - Oberdrauburg, Hermagor - Lesachtal)

Seit 2009 besitzt der Abfallwirtschaftsverband Lieferverträge mit Rossbacher (Hausmüll – Sperrmüll) Die Anlage in Lavant ist im Eigentum von ca. 51% AWV-Osttirol und 49% Rossbacher. Der AWV-Westkärnten ist nicht beteiligt. Eine Beteiligung wurde durch das Land Kärnten (Herr Tschabuschnig) ausgeschlossen. Die bisherigen Verträge zwischen AWV-Westkärnten und AWV-Osttirol laufen mit 2023 bei aus. Bis dorthin besteht Kündigungsverzicht.

Frau Bernhard war Umweltberaterin in den Schulen und Kindergärten (bezahlt von Abfallwirtschaftsverband).

#### **ARA – Altstoff Recycling Austria**

Dass die Verpackungsverordnung österreichweit eingehalten wird, dafür ist die ARA verantwortlich. Die ARA beherrscht einen Marktanteil von 80% in Österreich. (Rest ca. 12 % Reclay und ca. 8 % Interseroh aus Deutschland)

Wenn Bürger sämtliche Einkäufe mit Verpackungen, Milch oder PET-Flaschen Lebensmittel, diverse Geräte etc., kaufen, muss der Hersteller bzw. auch der Importeur für die Entsorgung Zahlungen an die ARA leisten. Die ARA zahlt pro Einwohner für die Umweltberatung.

Die ARA zahlt an die Gemeinden Beiträge für Müllsammelstellen (Infrastruktur) pro Behälter Verpackung (Kunststoff – Gelbe Säcke, Karton, Dosen, Glas, ohne PAPIER – bisher nur gemeinsam abgeholt). Die Gemeinde erhält pro Gelben Sack € 0,12 für die Ausgabe. Die Säcke werden von der ARA abgeholt und die Gemeinde erhält dafür kein Entgelt.

In welchen Bezirken der Kunststoff, Karton, Dosen, Glas von wem entsorgt wird, entscheidet der Bund! Daher sind wir an die ARA gebunden, da dies der Bund so entschieden hat.

Da teilweise Gewerbebetriebe im ASZ Materialien abliefern, sollte über die Einführung einer Gewerbegebühr nachgedacht werden. (Empfehlung Herr Jost u. Herr Possegger)

#### **Ankauf oder Mieten einer Presse**

Von 2 Pressen wird abgeraten (für Karton und Kunststoff), da eine neue Abfallwirtschaftsverordnung sich in Ausarbeitung befindet und spätestens mit 2025 umgesetzt werden soll. Die neue Verordnung enthält, dass für sämtliche PET Flaschen beim Einkauf Pfand zu zahlen ist und PET Flaschen (2/3 Anteil Gelbe Säcke) der Handel zurücknehmen muss. Dadurch wird bis zu 2/3 weniger Kunststoffmüll anfallen. Ebenfalls ist angedacht Dosen und Gläser über den Handel zu entsorgen.

Seit Dezember 2021 werden 4 neue Pressen vermietet. (je 1 Presse in 4 von 19 Gemeinden). Derzeit wird empfohlen eine Presse für Karton anzumieten.

Miete Karton Presse derzeit € 329,- / Monat. Verpflichtende Mietlaufzeit 5 Jahre.

Instandhaltungsgebühr nach den 5 Jahren € 125,- / Monat.

Eine große Presse kostet im Neupreis € 19.000,- mit 20m<sup>3</sup> / 3 Tonnen

Dazu könnte das ASZ in Dellach-Gailtal besichtigt werden.

Einzig und allein bei Alteisen kann die Gemeinde selbst verkaufen (Rossbacher gibt vor, dass das Material sauber ist und möglichst trocken abholbereit ist)

Weiters soll Abgeltung für ASZ-Leistungen kommen.

*Aufgrund dieser Ausgangslage ist eine gemeinsame Investition mit der Gemeinde Mörtschach zu überdenken. Eventuell könnte eine gemeinsame Nutzung der Anlagen diskutiert werden, um die Öffnungszeiten zu erweitern; z.B. Mörtschach montags, Großkirchheim freitags. Außerdem sollte eine Gebühr für die Nutzung des ASZ durch Gewerbebetriebe diskutiert werden.*

Der geplante Termin mit LR Fellner am 01.12.2021 betreffend Erweiterung Altstoffsammelzentrum wurde coronabedingt abgesagt und soll nachgeholt werden. GR Dionys Schober stellt die Frage, ob beim Kauf der Müllpresse auch laufende Wartungskosten entstehen. Bgm. Suntinger erläutert, dass die Miete der Presse nach 5 Jahren mehr kosten wird. In einer Vorbesprechung mit der Gemeinde Mörtschach wurde bereits erörtert gemeinsam eine Presse anzukaufen. Pressbar ist Kunststoff, Papier und Karton. Eine Mitfinanzierung des Abfallwirtschaftsverbandes wird derzeit ausgeschlossen. Lt. Bgm. Suntinger könnte jedoch nach Auslaufen der Periode des Verbandes darüber nachgedacht werden für überdachte Anlagen einen Beitrag für die Infrastruktur zu leisten. GR Werner Messner stellt die Frage, welche baulichen Maßnahmen gesetzt werden müssten um die Müllberge zu bewältigen und in welchen Zeitraum dies umgesetzt werden muss. Bgm. Suntinger erläutert, dass die Erweiterung des Bauhofes bzw. des Altstoffsammelzentrums stattfinden soll. Es gibt Kooperationsgespräche mit Mörtschach um auch IKZ Mittel ansprechen zu können. Verwaltungstechnisch wäre es kein Problem beide Gemeinden zusammenzuschließen. Dies müssen jedoch beide Gemeinderäte beschließen. Derzeit sieht Bgm. Suntinger jedoch wenig Grund dies zu tun. Eine Variante wäre auch 2 Öffnungstage zu bestimmen, in welchen die Bürger beider Gemeinden ihren Müll entweder in Großkirchheim oder Mörtschach abgeben können. Lt. GR Dionys Schober hat Mörtschach gerade erst auf ein Stekkartensystem umgestellt. Lt. Bgm. Suntinger gilt dieses aufwendige System nur für Teile des Altstoffsammelzentrums. Herr Possegger und Herr Jost konnten dazu nichts Positives vermelden. Es müssen hier jedoch erst Erfahrungen gesammelt werden. Die Anlage ist auch kameraüberwacht. In der letzten Gemeinderatsperiode wurde auch darüber beraten das Altstoffsammelzentrum in einer Größe zu bauen um einen LKW-Zug Stroh oder Bigbag's abladen und zwischenlagern zu können. Die Gemeinde ist lt. Bgm. Suntinger dazu verpflichtet den Nebenerwerbsbauern in gewissen Situationen entgegenzukommen. Die bisherige L-Form des Bauhofes sollte zu einer U-Form werden. Projektvolumen 800.000,00 € bis 1 Mio €.

#### **Zu 4. Bericht Antrag Covid19-Nachsicht Kanalgebühren für Tourismusbetriebe:** 16 min

*Es liegt ein Antrag hinsichtlich Reduktion bzw. Aussetzung der Kanalgebühren für einen Tourismusbetrieb während der gesetzlichen Schließung in der Wintersaison 2020/2021 vor. Bgm. Suntinger hat diesbezüglich mit der Gemeindeaufsichtsbehörde Rücksprache gehalten; Bei einer Nachsicht von Gebühren ist der Gleichheitsgrundsatz zu wahren; es müssten die Gebühren für alle reduziert werden. Es kann keine Begünstigung für einzelne Sparten geben.*

Bgm. Suntinger hat dazu Gespräche mit Herrn Dr. Franz Sturm und Frau Dr. Krenn geführt. Ein derartiger Antrag ist gesetzeswidrig. GV Herbert Schober stellt die Frage, ob dies auch für eine Firma gilt. Bgm. bejaht dies. Lt. Ansicht von Frau Dr. Krenn wäre es Anstiftung zum Amtsmissbrauch, sollte dieser Antrag von einem Gemeinderat gestellt werden. Bei Zuwendungen von einer Gemeinde ist die finanzielle Situation offenzulegen. Dies wären bei Betrieben Steuerklärungen, Einkommensnachweise etc. Mit diesen Unterlagen könnte der Gemeinderat entscheiden, ob eine Zuwendung notwendig ist oder nicht. Lt. Gebührenordnung ist jeder Betrieb mit dem Gleichheitsgrundsatz zu behandeln.

**Zu 5. Bericht Finanzierungsübersicht Projekt Antoniuskapelle mit WC-Anlage und Mauersanierung:** 20min

<b>Friedhofsprojekt</b>			
<b>Kostenübersicht Stand 07.12.2021</b>			
	<b>Beträge brutto</b>		
<b>WC-Anlage</b>	<b>Angebot</b>	<b>bezahlt</b>	<b>offen</b>
Planung	32.028,00 €	34.265,21 €	
Baumeisterarbeiten	243.985,52 €	204.450,86 €	
- daraus Asphaltierung	14.800,44 €	16.065,03 €	
- daraus Kanalarbeiten 40%	- €	19.105,71 €	
Kanalarbeiten 60 %	- €	32.358,67 €	
Portalbau	22.765,80 €	19.971,41 €	
Fliesenlegerarbeiten	7.127,76 €	11.523,25 €	
Elektroarbeiten	7.706,26 €	8.812,70 €	5.132,26 €
Sanitär/Haustechnik	18.851,36 €	19.580,65 €	
Statik	5.160,00 €	5.160,00 €	
Baugrubensicherung	46.445,41 €	46.498,74 €	
Sanitärausstattung	1.199,84 €	1.199,84 €	
Sanitärtrennwände u. Ablagen	3.947,83 €	6.862,80 €	
Schlösser	908,40 €	908,40 €	
Mülleinhausung	- €	2.280,00 €	
	<b>404.926,62 €</b>	<b>429.043,27 €</b>	<b>436.455,53 €</b>
<b>Friedhofsmauern</b>			
Friedhofsmauer Ost	112.239,58 €	114.105,94 €	
Statik Friedhofsmauer Südwest	2.160,00 €	2.160,00 €	
Sichern Natursteinpfeiler a. FH.	12.773,51 €	12.773,51 €	
Geländer Mauer	782,40 €	782,40 €	
Baudienst	2.006,23 €	2.006,23 €	
Kürzen Friedhofsmauer	9.155,80 €	13.478,02 €	
Mauerabdeckung u. Platten	11.880,00 €	8.616,00 €	
Eingangstor	- €	1.872,00 €	
	<b>150.997,52 €</b>	<b>155.794,10 €</b>	<b>155.794,10 €</b>
<b>Restaurierung Antoniuskapelle</b>			
Dacheindeckung Antoniuskap.	39.085,20 €	45.000,00 €	
Bautischler	15.178,80 €	15.000,00 €	
Steinmetz	32.693,26 €	46.348,80 €	
Restaurierung und Maler	34.296,00 €	42.474,28 €	
Fresko südseitig	12.000,00 €	11.760,00 €	
Glockenstuhl	3.732,60 €	3.732,60 €	
Bestuhlung	9.655,20 €	8.328,42 €	
Fotos	40,00 €	40,00 €	
Elektroarbeiten, Bodenheizung	- €	11.187,30 €	

Glockensteuerung Antoniuskap.	3.055,20 €	- €	3.055,20 €
Schlosserarbeiten, Bleche etc.	- €	2.851,20 €	
Ausmauern Türen	- €	3.290,44 €	
<b>Restaurierung Pfarrkirche</b>			
Dacheindeckung Pfarrkirche	181.221,60 €	193.513,25 €	
Glockensanierung Pfarrkirche	13.720,20 €	- €	13.720,20 €
Beschläge Dachstuhl	- €	1.740,00 €	
	<b>344.678,06 €</b>	<b>385.266,29 €</b>	<b>402.041,69 €</b>
Arbeitsleistung Bauhofmitarbeiter		1.500,00 €	
Arbeitsleistung Matl Peter		7.704,77 €	
Handschneefräse		9.760,80 €	
	<b><u>Gesamtsumme</u></b>	<b><u>989.069,23 €</u></b>	<b><u>1.010.976,89 €</u></b>

Summe  
inkl. offener Re.

Dem Gemeinderat wird der von der Gemeinde erstellte Folder zum Friedhofsprojekt ausgehändigt. Das Projekt ist baulich nahezu abgeschlossen.

Bgm. Suntinger erläutert für die neuen Gemeinderatsmitglieder die bisherige Beschlussfassung im Gemeinderat. Der Finanzierungsplan des ersten Beschlusses umfasste ca. 700.000 €. Mittlerweile hinzugekommen sind 75.000 € LEADER Fördermittel, 48.372 € Nationalparkförderung, 6.000 € Förderung vom Bundesdenkmalamt für die Freskansanierung, 10.000 € BZ für Zaun Matl sowie 115.200 € Mölltalfondsmittel. Somit stehen den Kosten bisher in Summe 954.672 € Einnahmen gegenüber.

Nach einem abschließenden Finanzierungsgespräch mit der Diözese wird die Erweiterung des Finanzierungsplanes zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bauausschuss hat das Kirchenprojekt am 09.12.2021 im Zuge der Sitzung vor Ort begutachtet. GR Werner Messner berichtet, dass auch die Kostenaufstellung angeschaut wurde sowie die Kosten auf die errichteten Flächen umgerechnet wurden. Es wurde alles als schlüssig befunden. Lt. GR Werner Messner sind in der Gemeindebevölkerung sowie im Bauausschuss weiters einige Fragen aufgetaucht, welche er Herrn Bgm. Suntinger nun stellen möchte. Warum hat das Projekt die Gemeinde bzw. der Bürgermeister umgesetzt? Wie ist die Finanzierung zu Stande gekommen?

Bgm. Suntinger antwortet, dass es sich um unser Kulturgut handelt. Die Antoniuskapelle sowie die Pfarrkirche sind eine der ältesten Bauwerke unserer Gemeinde. Seitens der Gemeinde ist Sorge zu tragen, dass das Kulturgut erhalten bleibt und nicht dem Zerfall preisgegeben wird.

Die alten sanitären Anlagen waren desolat und nicht mehr zeitgemäß. Es folgten Gespräche mit der Diözese, welche jedoch aus finanziellen Gründen keine Chance gesehen hat, ein größeres Projekt umzusetzen. Im Zuge der Planung der WC-Anlagen wurde zumindest auch die Neueindeckung der Pfarrkirche und Antoniuskapelle eingeplant. Bei damaliger Kostenkalkulation in Höhe von 700.000,00 € fand sodann zwischen Bgm. Suntinger und LR Fellner ein Finanzierungsgespräch in Klagenfurt statt. Die KIG Mittel in Höhe von 140.000,00 € wurden für dieses Projekt tituliert. LR Fellner stimmte einer Mitfinanzierung von

1/3 des Restbetrages zu, sofern die Diözese auch ein Drittel der Kosten übernimmt. Die Diözese bestätigte die 1/3 Finanzierung mit der Bedingung gebunden, dass vom 1/3 der Diözese wiederum 1/3 die Pfarre Sagritz aufbringt.

Die Pfarre Sagritz hat sodann versucht 1/3 der jährlichen Jagdpachteinnahmen sämtlicher Agrargemeinschaften und Nachbarschaften in Form von Spenden zu erhalten. Mit Ausnahme der AG Putschall-Egg waren alle Spenden sehr großzügig. Dadurch wurden bereits über 70.000 € an Spenden gesammelt.

Der Gemeinderat der letzten Gemeinderatsperiode hat sich auch mehrheitlich für die Umsetzung des Projektes bekannt.

Auf Nachfrage von GV Herbert Schober erläutert Bgm. Suntinger die Mehrkosten bzw. Zusatzarbeiten:

- Weitere Kanalarbeiten (Forderung des Grundeigentümers der WC-Anlage)
- Asphaltierung der Zufahrtsstraße
- Sanierung der gesamten südöstlichen Mauer inkl. Sicherung der Zufahrtsstraße mit Geogitter
- Verankerung der westlichen Friedhofsmauer
- Dacheindeckung der Sakristei inkl. neue Dachrinnen in Kupfer
- Neuer Glockenstuhl bei der Antoniuskapelle mit Verstärkung des Turmgerüsts
- Abstützung der Dachkonstruktion der Pfarrkirche
- Absenkung der Eingangsmauer
- Bau der Urnenwand inkl. Abdeckung
- Erneuerung der Infrastrukturleitungen bis zum Zählerkasten der Pfarrkirche
- Eigener Lagerraum - WC-Anlage somit 1/3 größer als geplant
- Zuführung der Dachabwässer in die Oberflächenentwässerung

Es sind somit keine Kostensteigerungen bei den Angeboten entstanden, sondern nur Zusatzarbeiten entstanden.

GR Bernhard Indrist stellt die Frage, warum die Mauer beim Eingang gekürzt wurde. Bgm. Suntinger antwortet, dass dadurch die Gesellschaft bei kirchlichen Veranstaltungen durch die hohe Mauer nicht mehr getrennt und zerrissen wird. Die Zustimmung der Nutzungsberechtigten der betroffenen Gräber entlang der Mauer wurden eingeholt. Die Mauer hat im Ursprung auch nicht bestanden. Die Abtragung der Mauer hat zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Bundesdenkmalamt und der Diözese geführt, welche jedoch geklärt wurden.

**Zu 6. Bericht/Beschluss Fördervereinbarung mit der Diözese Gurk:** <sup>47 min</sup>  
*Im Jahr 2020 wurden der Kirche bereits 10.000 € für „Pfarrkirche Sagritz - diverse Maßnahmen“ zugesichert. Die katholische Kirche erhält weiters für den Titel „Pfarrkirche Sagritz Neueindeckung Kirchenschiff und Kirchturmfassade“ sowie „Antoniuskapelle Neueindeckung“ von LR Fellner jeweils € 15.000,00 an Bedarfszuweisungsmittel. Um diese Mittel abrufen zu können muss zwischen der Gemeinde Großkirchheim und der Diözese Gurk eine Fördervereinbarung abgeschlossen werden.*

***Es wird beantragt, die Fördervereinbarung in Höhe von € 30.000,00 zu genehmigen.***

**Der Beschluss wird einstimmig angenommen und die Fördervereinbarung unterschrieben.**

**Zu 7. Bericht/Beschluss Antrag Änderungen beim Vorkaufsrecht Kloster/Schulgebäude:** 48 min Für das Kloster wurde im Kaufvertrag aus dem Jahr 2015 ein verminderter Kaufpreis in Höhe von € 205.000,00 festgelegt. Nunmehr stellt der Eigentümer den Antrag, seine Neben-, Planungs-, Projektierungs- und Umbaukosten anzuerkennen, damit bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Gemeinde nicht mehr dieser verminderte Kaufpreis, sondern der Schätzwert von € 400.000,00 als Grundlage herangezogen wird. Der Antragsteller wird aufgefordert die im Kaufvertrag unter Punkt 7.1. genannten Kosten schriftlich zu übermitteln. Es wird beantragt, bis zum Vorliegen der Unterlagen diesen Tagesordnungspunkt auszusetzen.

Seite 6

Ausung Kaufvertrag  
Kloster

(7.1)

Vereinbarungsgemäß löst jede entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung – außer solche an Ehegatten, leibliche Nachkommen des Eigentümers, die Lebensgefährtin des Käufers Frau Dr. Sabine Seidler, dessen Bruder Andreas Senger sowie deren Nachkommen bzw. an Gesellschaften, an welchen diese Personen mehrheitlich beteiligt sind – den Vorkaufsfall aus. Vereinbarungsgemäß kann die Berechtigte die kaufgegenständliche Liegenschaft oder zur Veräußerung gelangende Teile davon um den Kaufpreis erwerben, welcher heute in diesem Kaufvertrag festgesetzt worden ist. Dieser Kaufpreis unterliegt der Wertsicherung nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria oder einer entsprechenden Nachfolgeorganisation verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 und ändert sich dieser Kaufpreis in gleicher Weise wie sich die im Zeitpunkt der Zahlung zuletzt bekanntgegebene Indexziffer gegenüber ihrem Stand vom Oktober 2015 geändert hat. Weiters sind dabei auch die mit dem gegenständlichen Kauf verbundenen Nebenkosten, Steuern und Gebühren abzugelten sowie sämtliche Planungs- und Projektentwicklungskosten welche der Käufer in das Kaufobjekt geleistet hat.

Die Beteiligten sind in Kenntnis, dass Vererbung oder Versteigerung den Vorkaufsfall nicht auslösen.

7.2. Hiezu wird Rechtsannahme erklärt und grundbücherliche Sicherstellung bei der Liegenschaft EZ 316 GB 73502 Döllach vereinbart.

7.3. Der Käufer wird die vorgenannten Projektentwicklungskosten in jährlichen Abständen der Gemeinde Großkirchheim vorlegen und werden diesbezüglich gesonderte Vereinbarungen über die Bewertung dieser Kosten geschlossen werden.

7.4. Sobald der Kaufpreis sowie die vorgenannten Kosten den Betrag von EUR 400.000,00 überschreiten, gilt anstelle des vorgenannten Vorkaufsrechtes das Vorkaufsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei jede entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung – außer solche an Ehegatten, leibliche Nachkommen des Eigentümers, die Lebensgefährtin des Käufers Frau Dr. Sabine Seidler, dessen Bruder Andreas Senger sowie deren Nachkommen bzw. an Gesellschaften, an welchen diese Personen mehrheitlich beteiligt sind – den Vorkaufsfall nicht auslösen. Dieses Vorkaufsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen ist in weiterer Folge ebenfalls grundbücherlich sicherzustellen.



GR Bernhard Indrist stellt die Frage, ob Herr Senger 195.000 € durch Projekt- und Werbungskosten einrechnen will. Bgm. antwortet, dass beim Kauvertrag ein verminderter Kaufpreis vereinbart wurde, da es damals im Gespräch war, das Schulgebäude für betreutes Wohnen zu verwenden.

Wenn jemand das Gebäude schleift, muss dieser mindestens 100.000 € in die Hand nehmen. Die Gemeinde hat sich das Vorkaufsrecht eingeräumt. Sollten Projektkosten jedoch durch öffentliche Fördermittel finanziert worden sein, werden diese Kosten nicht anerkannt. Lt. Bgm. Suntinger würde die Gemeinde derzeit von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch nehmen.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag bis zum Vorliegen der Unterlagen diesen Tagesordnungspunkt auszusetzen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **Zu 8. Bericht/Beschluss Auftragsvergabe Dachsanierung Volksschule:** 55 min

*Mit GR-Beschluss vom 30.07.2021 wurden € 136.000,00 BZ 2021 für die Dachsanierung genehmigt. Formell ist die Auftragsvergabe an die Firma Unterluggauer mit einer Summe von brutto € 122.700,00 sowie an die Firma Barth mit einer Summe von brutto € 15.800,00 noch zu beschließen. Als Versicherungsentschädigung wurden € 39.000,00 für dieses Projekt bereits überwiesen.*

*Es wird beantragt, die Auftragsvergabe zu beschließen.*

Es ist auch möglich weitere Angebote einzuholen. Die Arbeiten an der Volksschule konnten aufgrund der ausgelasteten Unternehmen heuer nicht durchgeführt werden. Von der Firma Unterluggauer wurde bisher die Sanierung des Pultdachs der Zinkhütte umgesetzt. Die Umsetzung der Volksschulsanierung wäre im März bzw. April möglich. Sollten die angebotenen Kosten nicht überschritten werden könnten aufgrund der Versicherungsleistung nicht alle BZ benötigt und wieder frei werden. Es gab eine fachliche Besprechung mit der Firma CP Steiner, Firma Unterluggauer und der Verwaltungsgemeinschaft. Die ÖNORM lässt besandete Bitumenbahnen aufgrund der Steilheit nicht zu. Der Vorschlag seitens der Dachdeckerfirmen ist ein Blechdach. Die Dachverstärkung auf 400kg Schneelast ist im Angebot enthalten. GR Dionys Schober fragt, ob es in dieser Größenordnung Alternativfirmen zur Firma Unterluggauer gibt. Bgm. Suntinger nennt die Firmen Tschabitscher aus Steinfeld und die Firma Puchacher aus dem Gailtal. Lt. GR Werner Messner sind die Zimmereifirmen bis Ende 2022 ausgebucht, es ist sehr schwierig jemanden zu bekommen. Die Firma Unterluggauer hat bereits beim Haritzerstadl Top Arbeit geleistet. GV Herbert Schober fragt, ob es möglich ist einen Teil der Photovoltaikanlage im Zuge der Dachsanierung FF-Haus auf das Feuerwehrdach anbringen zu können. Der Schnee könnte auf diesem Dach problemloser in den Zirknitzbach fallen. Lt. Bgm. Suntinger stellt sich dann die Frage, wohin man dort den Strom bringt. Beim E-Werk Döllach ist es definitiv nicht möglich einzuspeisen. Es müsste geprüft werden wo eine Einspeismöglichkeit besteht. Aus heutiger Sicht ist lt. Bgm. Suntinger eine Photovoltaikanlage auf öffentlichen Gebäuden nicht mehr sinnvoll. Es könnte in der Zukunft wieder zu so massiven Schneemengen kommen. Im aktuellen Projekt ist von der Firma Barth angeboten die Photovoltaikanlage abzubauen und auf dieselbe Fläche wieder aufzubauen. Die Reihen zwischen den Paneelen werden nicht mehr ausgeführt. Die Rechen werden nur mehr vorne montiert.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag die Auftragsvergabe zu beschließen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Zu 9. Bericht/Beschluss Übernahme Planungskosten WG Untere Mitten:** 1h 9min

*Im Jahr 2020 wurde formell die WG Untere Mitten gegründet. Zum Obmann wurde Suntinger Gottfried gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder sind Dr. Peter Granig (Obmann-Stellvertreter), Schober Michael (Kassier) und Schober Mario (Schriftführer). Um Wasserrechtliche Bewilligung wurde Anfang Dezember bei der BH Spittal angesucht. Die Planungsleistungen für das Einreichprojekt sowie die Förderabwicklung und minimale Baubegleitung wurden mit dem Büro Urban & Glatz bei geschätzten Baukosten von € 858.000,00 mit brutto € 44.400,00 ausverhandelt.*

*Es wird beantragt, die Planungsleistungen zu übernehmen und mittels BZ 2022 zu finanzieren.*

GR Johanna Mariner fragt, wo der Standort des Hochbehälters geplant ist. Lt. Bgm. Suntinger in der Nähe der Badstube auf der rechten Seite des Parkplatzes in das Gelände. Die Behältergröße ist 60 m<sup>3</sup> und soll mit einer Ausgleichsleitung mit den bisherigen Behältern zusammengeschlossen werden. Somit wären im Brandfall 100 m<sup>3</sup> vorhanden. Die Leitung soll über das Reiterfeld, Hanserfeld, weiter Richtung vlg. Gammerer und vlg. Schott und dann in die bestehende Leitung geführt werden.

Gearbeitet wird an diesem Projekt bereits seit 15 Jahren. Bundesmittel werden max. 40 %, Landesmittel im Schnitt 15 % in Aussicht gestellt. Man versucht keine öffentliche Ausschreibung nach dem Bestbieterprinzip, sondern man möchte Bagger anmieten, um sodann viele Arbeiten in Eigenleistung zu erledigen. Ausgeschrieben wird der Behälter mit ca. 200.000,00 €. Derzeit ist Stahlbeton mit weißer Wanne noch gesetzeskonform. Für die Förderungen sind die ÖNOMEN verpflichtend einzuhalten.

Auf Anfrage von GR Johanna Marina teilt Bgm. Suntinger mit, dass die Anlage als Trink- und Nutzwasseranlage gebaut wird. Der Baustart ist 2022 geplant. Das Projekt wird von der neu gegründeten WG Untere Mitten umgesetzt. Die WG besteht aus ca. 10 Mitgliedern, welche bereit sind das Projekt zeitnah umzusetzen. Es steht jedem Anrainer offen sich einkaufen. Sämtliche Zustimmungen der Grundeigentümer liegen vor. Die Anlage könnte in späterer Folge auch in das Gemeindeeigentum übernommen werden.

Lt. GR Herbert Schober sollte man trotzdem vor dem Bau alle Haushalte über ihr Anschlussinteresse abfragen. Lt. Bgm. Suntinger hat dieses Projekt seit 15 Jahre keine Umsetzung gefunden. Bei jeder Zusammenkunft gab es immer Personen, welche sich dem Projekt negativ geäußert haben. Deshalb soll die Umsetzung mit der bisherigen Mitgliederzahl durchgeführt werden, da diese Personen eingespielt und motiviert sind das Vorhaben in die Tat umzusetzen.

Sobald die wasserrechtliche Bewilligung vorliegt wird es noch eine Informationsveranstaltung geben. In weiterer Folge könnten nach Vorliegen der tatsächlichen Baukosten weitere Finanzierungsanträge bei der Gemeinde einlangen.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag die Planungsleistungen zu übernehmen und diese mittels BZ 2022 zu finanzieren.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Zu 10. Bericht/Beschluss Verteilung Bedarfszuweisungsmittel 2020, 2021 und 2022:** 1h  
24min

Die Hangsicherungsmaßnahmen nach den Erosionsschäden am Radweg sind abgeschlossen. Von den genehmigten BZ 2020 über € 20.000,00 beträgt der Bedarf € 9.300,00.

Es wird beantragt, die Differenz von € 10.700,00 für die Finanzierung der Kosten Schneefall Dezember 2020 zweckzuändern.

<b>BZ-Mittel Großkirchheim 2021</b>		
BZ-Grundrahmen 2021	272.000,00	
Gemeindefinanzausgleich 2021	300.000,00	
<b>Summe der BZ i.R. für 2021</b>	<b>572.000,00</b>	
		<b>erhalten</b>
<b>Bedarf Gemeindefinanzausgleich</b>	180.000,00	ja
VA 2021; Saldo 01 abzgl. Betriebe		
<b>Beschluss vor 2020</b>		
Tilgung Regfondsdarlehen Haritzerfeldsäge	82.400,00	ja
<b>Beschluss GR 07.09.2020</b>		
Antoniuskapelle mit WC-Anlage	86.700,00	nein
<b>Beschluss GR 30.07.2021</b>		
Dachsanierung Volksschule	136.000,00	nein
Notstromaggregat	10.000,00	nein
Feuerwehrhaus Dacheindeckung	15.000,00	nein
Garage Bergrettungsfahrzeug Heiligenblut	15.000,00	nein
<b>Summe</b>	<b>176.000,00</b>	
<b>Beschlussvorlage GR 17.12.2021</b>		
Beteiligung Traktor Gemeinde Mörtschach	10.000,00	nein
Tauerngoldausstellung 2021	11.200,00	nein
Schneefall Dezember 2020	25.700,00	nein
<b>Summe</b>	<b>46.900,00</b>	
<b>noch zu beschließen</b>	<b>0,00</b>	

Es wird beantragt die restlichen Mittel für 2021 zu beschließen.

Zusatzinfo: Das Vorhaben Schneefall Dezember 2020 weist somit noch einen Abgang von € 50.100,00 auf und ist ebenfalls zukünftig abzudecken.

<b>BZ-Mittel Großkirchheim 2022</b>		
BZ-Grundrahmen 2022	336.000,00	
Gemeindefinanzausgleich 2022	315.000,00	
<b>Summe der BZ i.R. für 2022</b>	<b>651.000,00</b>	
<b>Bedarf Gemeindefinanzausgleich</b>		<b>erhalten</b>
VA 2022; Saldo 01 abzgl. Betriebe, voraussichtlich:	131.900,00	nein
<b>Beschluss vor 2021</b>		
Tilgung Regfondsdarlehen Haritzerfeldsäge 82.400,00 0,00		nein
2022 = vorletzte Tilgungsrate, 2023 = letzte Tilgungsrate		
BZ-Mittel Beschluss für 2022 und 2023 aufheben, Darlehenstilgung soll mit Überschuss aus Baulandmodell weiter finanziert werden		
<b>Beschluss GR 24.09.2021</b>		
Schneeräumfahrzeug	60.600,00	nein
<b>Beschlussvorlage GR 17.12.2021</b>		
Planungskosten WG Untere Mitten	44.400,00	nein
<b><u>noch nicht beschlossen</u></b>	<b><u>414.100,00</u></b>	

Für das Jahr 2022 sind weiters zukünftig zumindest 130.000 € für Lawinenverbauung einzuplanen. Für die ausgeglichene Erstellung des Voranschlages 2022 wurde von Seiten der Aufsichtsbehörde der sogenannte Gemeindefinanzausgleich bei der Voranschlagsbegutachtung mit € 131.900,00 festgesetzt. Das Vorhaben Aufschließung Haritzerfeldsäge/Baulandmodell besitzt derzeit einen Überschuss von € 210.947,00.

*Es wird beantragt, die beiden letzten Tilgungsraten beim Regionalfonds mit diesem Überschuss zu begleichen und die bereits gebunden BZ 2022 (82.400 €) und 2023 (82.400 €) nicht mehr dafür zu verwenden.*

*Diese BZ könnten somit zukünftig für andere Investitionen verwendet werden.*

*Weiters wird beantragt, die bisher vorliegende Zuteilung der BZ 2022 zu genehmigen.*

#### BZ 2020

Die Gesamtkosten der Hangsicherungsmaßnahmen am Radweg belaufen sich auf ca. 120.000,00 €. Somit wird nicht der Gesamtbetrag der BZ benötigt. Der Restbetrag soll für den Schneefall Dezember 2020 verwendet werden.

#### BZ 2021

Bei der Beteiligung des Traktors in Mörtschach handelt es sich um die Rückzahlung der damals von der Gemeinde Mörtschach erhaltenen Mittel für unseren Ankauf der Schneekanonen inkl. Kinderparcours, Raffstores und der Möblierung des Vereinslokales bei der Sportanlage. Dies war damals notwendig, um die Landesförderung zu erhalten. Diese Vorgehensweise wurde damals auch beim Naturbad gewählt, wo wir 150.000,00 € IKZ-Mittel für Mörtschach erhalten haben. Die Gemeinde Heiligenblut war 3 Jahre nicht in der Lage die Unterlagen zu unterzeichnen, daher wurden uns weitere 150.000,00 € gestrichen.

## BZ 2022

Der Grundrahmen wurde für 2022 bereits bekannt gegeben. Dieser wird auch für 2023 gelten. Für die ausgeglichene Erstellung des Voranschlages wurde in der Voranschlagsprüfung des Landes 131.900,00 € als Gemeindefinanzausgleich eingesetzt.

Aufgrund der Grundverkäufe haben wir beim Projekt Baulandmodell aktuell einen Überschuss, welcher für die vorletzte und letzte Tilgungsrate (2022 und 2023) verwendet werden soll. Die bereits beschlossenen BZ werden somit wieder frei.

GR Dionys Schober fragt, ob für künftige Wegsanierungen der Eigenmittelanteil wieder durch Mitfinanzierung der Gemeinde gedeckt wird. Lt. Bgm. Suntinger sollte man dem Gleichheitsgrundsatz folgen. Er erkennt nicht, dass bei widrigen Bedingungen der Abtransport eingeschränkt wird. Bisher hat die Gemeinde 25% der Kosten für die Befahrbarmachung der Wege für den Abtransport des Holzes im Zuge von Sturmtief Vaia mitfinanziert.

Bgm. Suntinger erläutert nochmals, dass weitere Kosten wie z.B. die Lawinenverbauungen folgen werden. Trotz wenig Schnee hat am Montag bei vlg. Zlöbl in Apriach eine Lawine das Haus zugeschüttet. Bgm. Suntinger hat hier als Obmann des Wasserverbandes Mölltal Sofortmaßnahmen in Höhe von 50.000 € genehmigt. Mit den Sicherungsmaßnahmen wurde bereits Mittwoch begonnen.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag die Bedarfszuweisungsmittel 2020, 2021 und 2022 wie genannt zu beschließen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **Zu 11. Bericht/Beschluss 1. Nachtragsvoranschlag 2021:** 1h 36min

*Der Entwurf des 1. NVA 2021 wird samt Erläuterungen als Sitzungsunterlage ausgehändigt. Im Voranschlag 2021 bzw. im Rechnungsabschluss 2021 sind Sondervorschüsse auf die Ertragsanteile (2. Gemeindehilfspaket Bund) enthalten, für welche die Rückzahlung im Jahr 2023 zu veranschlagen ist.*

*Es wird beantragt, den 1. NVA 2021 mit einem positiven Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt von € 835.300,00 (SA00) und einem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt von € 385.200,00 (SA5) zu genehmigen.*

Finanzverwalter Andreas Warmuth hat eine Übersicht zum besseren Verständnis erstellt. Alle geänderten Voranschlagswerte sind im Nachtragsvoranschlag gelb markiert und benannt. Werden vom Saldo 1 die marktbestimmen Betriebe (Bauhof, Kanal, Wasser, Müll, Gemeindewohnungen und NP-Haus) sowie die operativen Vorhaben herausgerechnet, erhält man eine Endsumme in Höhe von + 210.700,00 €. In diesem Wert sind jedoch 180.000,00 € Gemeindefinanzausgleich 2021 enthalten. Lt. einem Schreiben vom damals amtierenden Finanzminister Herrn Gernot Blümel wurde eine erhöhte Summe an Ertragsanteilen ausgeschüttet (2. Bundesfinanzpaket), von welchem 2/3 im Jahr 2023 wieder zurückzuzahlen sind.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag den 1. NVA 2021 mit einem positiven Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt von € 835.300,00 (SA00) und einem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt von € 385.200,00 (SA5) zu genehmigen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnung erlassen**

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17. Dezember 2021, Zl. 9202/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)  
Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

## § 2

### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.992.600,00
Aufwendungen:	€ 3.242.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 85.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 835.300,00
--	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.516.700,00
Auszahlungen:	€ 4.131.500,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 385.200,00
---	--------------

## § 3

### Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger

**Zu 12. Feststellung Stellenplan 2022, Kassenkredit 2022 und Voranschlag 2022:** 1h 44min

**Stellenplan:**

**Datenschutz**

**Der Stellenplan wird einstimmig genehmigt und nachstehende Verordnung erlassen**

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17.12.2021, Zahl: 0110/2022, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

### § 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungsausmaß in %	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID2	54	54,00
40,00	P5	III	TH-RP3B	21	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
100,00	C	IV	KU-KBER2A	42	42,00
100,00	C	IV	KU-KB3	36	36,00
100,00	D	IV	KU-KB1	30	
56,25	P5	III	TH-RP2	18	
85,00			EP-PL2	45	
80,00			EP-PFK2	39	
85,00			EP-PK2	27	
88,13			EP-PK2	27	
47,50			EP-PK2	27	
42,50	P5	III	TH-RP3B	21	
50,00	P5	III	TH-RP3B	21	
35,00	P5	III	TH-RP1	15	
46,25	P3	III	EP-PK2	27	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
<b>BRP-Summe</b>					<b>174,00</b>

### § 2 Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 177 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

### § 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30.12.2021, Zahl: 0110/2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger



## Kassenkredit:

Zur rechtzeitigen Bedeckung von Ausgaben kann ein Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden. Das Gesamtausmaß darf gemäß § 37 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung für das Finanzjahr 2022 den Betrag von 33 % der Summe des Abschnittes 92 – „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung des Rechnungsabschlusses 2020 nicht übersteigen, das sind € 437.200,00.

*Es wird beantragt, den Kassenkredit 2022 in Höhe von € 437.200,00 zu genehmigen.*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## Voranschlag:

*Der Entwurf des Voranschlages 2022 wird samt Erläuterungen als Sitzungsunterlage ausgehändigt.*

*Es wird beantragt, den Voranschlag 2022 mit einem positiven Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt von € 134.800,00 (SA00) und einem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt von € 111.300,00 (SA5) zu genehmigen.*

Auch hier wurde eine eigene Übersicht von Finanzverwalter Andreas Warmuth ausgehändigt. Um den Voranschlag auszugleichen sind 128.900,00 € aus dem Gemeindefinanzausgleich eingesetzt, welche in späterer Folge vom BZ-Rahmen in Abzug zu bringen sind.

**Der Voranschlag 2022 wird einstimmig genehmigt und nachstehende Verordnung erlassen**

<b>Verordnung</b>	
des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17. Dezember 2021, Zl. 9200/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)	
Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:	
<b>§ 1</b>	
<b>Geltungsbereich</b>	
Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.	
<b>§ 2</b>	
<b>Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag</b>	
(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:	
Erträge:	€ 3.286.100,00
Aufwendungen:	€ 3.151.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 134.800,00
(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:	
Einzahlungen:	€ 3.049.100,00
Auszahlungen:	€ 2.937.800,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 111.300,00
<b>§ 3</b>	
<b>Kontokorrentrahmen</b>	
Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:	
€ 437.200,00	
<b>§ 4</b>	
<b>Voranschlag, Anlagen und Beilagen</b>	
Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.	
<b>§ 5</b>	
<b>Inkrafttreten</b>	
Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.	
Der Bürgermeister: Peter Suntinger	

## Zu 13. Bericht/Beschluss Gebührenanpassungen 2022 samt Verordnungen: 1h 56min

Gemeindeabgaben ab 01.01.2022 (GR 17.12.2021)							
Art der Abgabe bzw. des privatrechtl. Entgelten	VO/Beschluss GR	Hebesatz v.H./v.T. Betrag (inkl. USt)	Berechnungsgrundl. (nicht gerundet)	Antrag	%	Antrag gerundet	der Bemessungsgrundlage oder je Einheit
Grundsteuer A	19.12.1980	500 v.H.					des Messbetrages
Grundsteuer B	31.01.1992	500 v.H.					des Messbetrages
Kommunalabgabe ab 1.1.1994		3 v.H.					des Messbetrages
Hundeabgabe	30.12.2020	23,80	23,81	24,35	2,26	24,30	1. Hund - Landwirtschaft u. Jäger
		46,60	46,59	47,64	2,26	47,60	1. Hund (nicht Landwirtschaft)
		116,50	116,53	119,16	2,26	119,20	jeder weitere Hund (nicht Erwerb)
		<b>58,00</b>					jeder weitere Hund Erwerb / Landw. / Jäg.
Hundemarke	11.12.2009	3,50					laut Eingangsrechnung - neu 2021
Marktstandsgebühren	30.12.2020	4,50	4,48	4,58	2,26	4,60	pro lfm.
		25,50	25,53	26,11	2,26	26,10	Mindestabgabe
<b>Fremdenverkehr:</b>							
Ortstaxe	20.12.2012	1,30					pro Pers. u. Nächtigung
Ortstaxe Camping und Almhütten	20.12.2012	1,30					pro Pers. u. Nächtigung
Nächtigungstaxe	Landesgesetz	0,60					pro Pers. u. Nächtigung
Pauschalisierte Nächtigungstaxe	Pauschale						
für Wohnungen bis 60 m <sup>2</sup>	100 NT	60,00					Jahrespauschale lt. Landesgesetz
für Wohnungen von 60-100 m <sup>2</sup>	150 NT	90,00					
für Wohnungen über 100 m <sup>2</sup>	200 NT	120,00					
für Campingwägen	40 NT	24,00					
Gästeehrung	30.12.2020	15,10	15,06	15,40	2,26	15,40	
Meldebuch	30.12.2020	10,20	10,15	10,38	2,26	10,40	
Pauschalisierte Ortstaxe	Pauschale						
für Wohnungen bis 60 m <sup>2</sup>	100 OT	130,00					Jahrespauschale
für Wohnungen von 60-100 m <sup>2</sup>	150 OT	195,00					Anpassung an Ortstaxe
für Wohnungen über 100 m <sup>2</sup>	200 OT	260,00					
für Campingwägen	40 OT	52,00					
Besamungskosten	18.12.2017	18,50					für 1. Besamung an Tierarzt
Einzelgrab	30.12.2020	20,00	20,00	20,45	2,26	20,50	Verrechnung nach Grabgröße
Familiengrab	30.12.2020	40,00	40,00	40,90	2,26	41,00	
Einzelgrab - Tiefgrab	30.12.2020	30,00	30,00	30,68	2,26	30,70	
Familiengrab - Tiefgrab	30.12.2020	50,00	50,00	51,13	2,26	51,10	
Familiengrab - Tiefgrab - 3 Verst.	30.12.2020	45,00	45,00	46,02	2,26	46,00	
Umengrab						25,00	pro Jahr; Bezahlung 10 Jahre im Voraus
Umengrab						500,00	einmalig für jeweils 10 Jahre
<b>Wasseranschlussbeiträge</b>							
a) für die Anlage in Untersagritz	15.12.2006	2.000,00					je Bewertungseinheit
b) für die Anlage in Putschall	15.12.2006	2.000,00					je Bewertungseinheit
<b>Wasserbezugsgebühren</b>							
a) für die Anlage in Untersagritz	30.12.2020						
Grundgebühr BWE		36,50	36,47	37,29	2,26	37,30	
Bezugsgebühr		51,50	51,49	52,65	2,26	52,70	
b) für die Anlage in Putschall (Altbest.)	30.12.2020	17,50				18,10	Indexsteigerung lt. Vereinbarung
<b>Kanalanschlussbeiträge</b>							
für die Anlage in Großkirchheim	15.12.2000	2.543,55					je Bewertungseinheit
<b>Kanalbenutzungsgebühren</b>							
für die Anlage in Großkirchheim	28.11.2003	225,00					
	30.12.2020	258,30	258,28	264,12	2,26	264,10	
<b>Mülljahresbeitrag</b>							
Abholbereich pro Person	30.12.2020	35,20	35,24	36,04	2,26	36,00	bei Verwendung von Müllsäcken
Sonderbereich pro Person	30.12.2020	32,10	32,09	32,82	2,26	32,80	bei Verwendung von Müllsäcken
<b>Biotonne</b>							
Biotonne	30.12.2020	12,20	12,22	12,50	2,26	12,50	120 lt. Tonne, pro Entleerung
<b>Kontainer (nur Abholbereich)</b>							
Bereitstellungsgebühr	Ausgangsbasis	0,25 € / Liter einmalig pro Jahr					
800 l 2wöchentlich	30.12.2020	203,00	203,04	207,63	2,26	207,60	
660 l 2wöchentlich	30.12.2020	167,50	167,51	171,30	2,26	171,30	
240 l 2wöchentlich	30.12.2020	60,90	60,91	62,29	2,26	62,30	
120 l 2wöchentlich	30.12.2020	30,50	30,46	31,15	2,26	31,10	
80 l 2wöchentlich	30.12.2020	20,30	20,30	20,76	2,26	20,80	
<b>Benutzungsgebühr</b>							
	Ausgangsbasis	0,11 € / Liter pro Entleerung					
800 l 2wöchentlich	30.12.2020	89,30	89,34	91,36	2,26	91,40	
660 l 2wöchentlich	30.12.2020	73,70	73,70	75,37	2,26	75,40	
240 l 2wöchentlich	30.12.2020	26,80	26,80	27,41	2,26	27,40	
120 l 2wöchentlich	30.12.2020	13,40	13,40	13,70	2,26	13,70	
80 l 2wöchentlich	30.12.2020	8,90	8,93	9,13	2,26	9,10	
<b>Nachkauf Müllsäcke</b>							
pro Stück	30.12.2020	6,00	6,00	6,14	2,26	6,10	ASZ Öffnungszeiten 13.00 - 17.00 Uhr freitags
pro Stück ab 20 Stk. Kaufmenge		4,10	4,12	4,21	2,26	4,20	

<b>Mitteldorflift - Liftpreise:</b>							<b>Saison 2021/2022</b>	
09:30 - 12:30 Uhr Kind	21.12.2016	3,00				<b>3,50</b>	Mit Saisonkarte Heiligenblut,	
13:00 - 16:00 Uhr Kind		3,00				<b>3,50</b>	Kärntner Skipass und Top-Skipass gratis	
09:30 - 16:00 Uhr Kind		5,00				<b>5,50</b>		
09:30 - 12:30 Uhr Erwachsene		5,00				<b>5,50</b>		
13:00 - 16:00 Uhr Erwachsene		5,00				<b>5,50</b>		
09:30 - 16:00 Uhr Erwachsene		9,00				<b>10,00</b>		
Saisonkarte Kind		40,00				<b>44,00</b>		
Saisonkarte Erwachsene		60,00				<b>66,00</b>		
<b>Veranstaltungssaal/Mietpreise (brutto):</b>								
Reinigungskosten	21.12.2016	<b>30,00</b>				<b>30,00</b>	pro Stunde Reinigungsaufwand (brutto)	
Mietkosten								
Saal pro Tag						<b>150,00</b>		
Theke unten pro Tag						<b>100,00</b>		
Theke oben pro Tag						<b>30,00</b>		
Saal -30 % Ermäßigung bei jedem weiterem Tag								
Strom pro kWh						<b>0,10</b>		
Heizung pro Wärmeinheit						<b>0,30</b>		
Kopien		0,20	0,20	0,20	<b>2,26</b>	<b>0,20</b>	pro Seite	
		0,10	0,10	0,10	<b>2,26</b>	<b>0,10</b>	ab 10 Seiten	
Farbkopie		0,50	0,54	0,55	<b>2,26</b>	<b>0,50</b>	pro Seite	
Kopien für Vereine, Jungschar, gemeinnützige Zwecke werden nicht verrechnet.								
Fax		1,90	1,86	1,90	<b>2,26</b>	<b>1,90</b>		
Lageplan, Luftbilder	15.12.2006	<b>1,00</b>					pro Seite	
Grundbuchsauszug	30.12.2020	10,30	10,26	10,49	<b>2,26</b>	<b>10,50</b>	pro Auszug	
<b>Zweitwohnsitzabgabe:</b>								
pro Monat für Wohnungen mit einer	02.11.2016							
Nutzfläche bis 30 m <sup>2</sup>		<b>4,60</b>					lt. Berücksichtigung Verkehrswert	
Nutzfläche von mehr als 30 - 60 m <sup>2</sup>		<b>10,50</b>					und Belastungen der Gemeinde	
Nutzfläche von mehr als 60 - 90 m <sup>2</sup>		<b>17,60</b>					pro Haushalt	
Nutzfläche von mehr als 90 m <sup>2</sup>		<b>29,40</b>						
<b>Verrechnungssatzsätze:</b>								
		bisher				%		
Bauhofarbeiter	30.12.2020	40,10			<b>2,26</b>	<b>41,00</b>	ohne Abfertigung	
		49,40			<b>2,26</b>	<b>50,50</b>	mit Abfertigung	
Fendt - Winter	30.12.2020	63,90			<b>2,26</b>	<b>65,30</b>		
Fendt - Sommer	30.12.2020	56,10			<b>2,26</b>	<b>57,40</b>		
CAT - Sommer	30.12.2020	68,30			<b>2,26</b>	<b>69,80</b>		
CAT - Winter (inkl. Schneepflug)	30.12.2020	86,40			<b>2,26</b>	<b>88,40</b>		
Winterdienst Gemeinde f. NB	19.12.2014	<b>80,00</b>					€ 96,- brutto mit Pflug/Schaufel (wie VJ)	
Winterdienst Gemeinde f. NB inkl. Streumaterial		<b>112,50</b>					€ 135,- brutto pro vollem Streuer	
Splitt und Salz wird ab der 1. Lieferung zum Einkaufspreis verrechnet.								
Bereitschaft Fremdkläranlagen	30.12.2020	31,80			<b>2,26</b>	<b>32,50</b>	Stundensatz	
	30.12.2020	134,10			<b>2,26</b>	<b>137,10</b>	Zul./Woche	
Verwaltung	30.12.2020	33,30			<b>2,26</b>	<b>34,10</b>	ohne Abfertigung	
	30.12.2020	38,90			<b>2,26</b>	<b>39,80</b>	inkl. Abfertigung	
Zur Information:								
<b>Tennisplatzgebühr</b>								
Saisonkarte Kind		<b>20,00</b>					bis 14 Jahre	
Saisonkarte Jugend		<b>40,00</b>					15-19 Jahre	
Saisonkarte Erwachsene		<b>99,00</b>					ab 20 Jahre	
Platzkarte 1 Std. - Kind, Jug., Erw.		<b>15,00</b>						
Beleuchtung pro Stunde		<b>2,00</b>						
<b>Naturbad Eintrittspreise</b>							mit Kärnten Card freier Eintritt	
Tageskarte Kind	30.12.2020	<b>4,00</b>						
Tageskarte Erwachsene		<b>6,00</b>						
Eintritt 15 Uhr Kind		<b>2,50</b>						
Eintritt 15 Uhr Erwachsene		<b>3,50</b>						
Saisonkarte Kind		<b>30,20</b>						
Saisonkarte Erwachsene		<b>48,40</b>						
Saisonkarte Familie		<b>78,60</b>						
<b>Kletterturm</b>								
Tageskarte		<b>8,00</b>						
Tageskarte ÖAV-Mitglied		<b>4,00</b>						
Jahreskarte		<b>200,00</b>						
Jahreskarte ÖAV-Mitglied		<b>100,00</b>						
Einkauf Privat		<b>500,00</b>						
Einkauf Familie		<b>1.000,00</b>						

*In Absprache mit der Gemeinde Winklern werden die Liftpreise aufgerundet (letzte Erhöhung im Jahr 2016).*

*Bei den Verordnungen gibt es keine inhaltlichen Änderungen. Es wird beantragt, die jährliche Indexanpassung (Werte Oktober) in Höhe von 2,26 % durchzuführen und die diesbezüglichen Verordnungen zu beschließen.*

Bgm. Suntinger informiert den Gemeinderat über die Verordnungsüberprüfung betreffend Wassergebührenverordnung von Frau Dr. Maria Krenn vom 15. Dezember 2021. In diesen wird aufmerksam gemacht, dass §24 Abs 4 des K-GWVG mit 1. Jänner 2026 außer Kraft tritt. Das bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt die Wasserbezugsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme nicht mehr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pauschaliert werden. Es muss bis zu diesem Zeitpunkt ein Wasserzähler eingebaut sein. Unsere Gemeinde ist von dieser Änderung betroffen.

Auf Anfrage von GR Gabriele Edler wird mitgeteilt, dass bei jedem Neubau der Eigentümer verpflichtet ist einen Zähler einzubauen. Bei bestehenden Gebäuden gibt es bisher keine Lösung. Ein Wasserzähler hat für die Überwachung der Anlage einen zusätzlichen Vorteil.

Bgm. Suntinger erläutert weiters das im Schreiben genannten Äquivalenzprinzip. Gemeinden werden laut dem „Doppeltem Äquivalenzprinzip“ ermächtigt, Gebühren bei Gemeindeeinrichtungen so festzusetzen, dass nicht nur die gesamten Kosten gedeckt werden, sondern auch Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Anlage gebildet werden können.

Die Friedhofsgebührenverordnung wurde zwischenzeitig mit Absprache von Frau Dr. Maria Krenn überarbeitet und wird dem Gemeinderat ausgehändigt. Die Gebühr für die Aufbahrungshalle wird von Herrn Peter Suntinger vlg. Matl für seinen Aufwand eingehoben.

GV Herbert Schober stellt die Frage, ob die Stundensätze der Fahrzeuge aufgrund des neuen Fuhrparks (Traktor und Lader) gleich bleiben oder angepasst werden sollen. Bgm. Suntinger antwortet, dass es im Moment geplant ist die Stundensätze so zu belassen.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag die jährliche Indexanpassung (Werte Oktober) in Höhe von 2,26 % durchzuführen und die diesbezüglichen Verordnungen zu beschließen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnungen beschlossen.**

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47  
TEL.: 04825/521-24, FAX: 04825/522  
www.grosskirchheim.gv.at, grosskirchheim@ktn.goe.at

Zahl: 8170/2021

Großkirchheim, 27. Dezember 2021  
Sachbearbeiter: Warmuth

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17. Dezember 2021, Zl. 8170/2021, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021, Zl. 8171/2021 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnenstätten werden von der Gemeinde Großkirchheim Gebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen und Grabstätten (Urnenstätten) sind pauschaliert nach der jeweiligen Größe der Grabstätten (Anzahl der Urnenstätten) zu entrichten.
- (2) Pro Urnenstätte können maximal 2 Personen beigelegt werden.
- (3) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufgrabungshalle sind je Aufgrabung zu entrichten.
- (4) Die Verordnung gilt für die im Eigentum der Gemeinde Großkirchheim stehende neue Friedhofsanlage (Friedhof neu), sowie für die im Eigentum der Römisch-katholischen Pfarrfründe **Sägritz** stehende Friedhofsanlage (Friedhof alt), deren Verwaltung mit Vereinbarung vom 4. November 1992, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Großkirchheim und der Pfarre **Sägritz**, der Gemeinde Großkirchheim übertragen wurde, sowie für die Aufgrabungshalle in **Döllach**.

### § 3

#### Höhe der Abgabe

- (1) Die Friedhofsgebühren betragen für  
ein Einzelgrab € 20,50 pro Jahr  
ein Einzelgrab **Tiefgrab** € 30,70 pro Jahr  
ein Familiengrab € 41,00 pro Jahr  
ein Familiengrab **Tiefgrab** 3 Verst. € 46,00 pro Jahr  
ein Familiengrab **Tiefgrab** € 51,10 pro Jahr  
eine Urnenstätte € 500,00 einmalig für jeweils 10 Jahre und € 25,00 pro Jahr  
die Standardaufgrabung pro Urnenstätte € 700,00 einmalig
- (2) Die Kosten für die Inschrift-tafel (je nach Material in Messing, Alu, Kupfer oder Sonstiges) sind vom Abgabepflichtigen selbst zu tragen.
- (3) Die Gebühr für die Benützung der Aufgrabungshalle beträgt je Aufgrabung € 120,00.

### § 4

#### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnenstätten erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnenstätten oder die Aufgrabungshalle zur Benützung beansprucht.

### § 5

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die einmaligen Gebühren sind mittels Abgabebescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (2) Die jährlichen Gebühren sind im 4. Quartal jeden Jahres festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Die Friedhofsgebühr für die Urnenstätten ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten.

### § 7

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 30. Dezember 2020, Zahl: 8170/2020 mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Peter Santinger

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktm.gds.at

Zahl: 9200-§380/2021

Großkirchheim, 27. Dezember 2021

Sachbearbeiter: Warmuth

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17. Dezember 2021, Zl. 9200-§38/2021, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Die Gemeinde Großkirchheim erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

### § 2

#### Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) von einem Hund (nicht Erwerb)  | Euro 47,60  |
| b) für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund je                       | Euro 119,20 |
| c) von einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten wird | Euro 24,30  |
| d) von einem Hund, der von einem Landwirt oder einem Jäger gehalten wird    | Euro 24,30  |
| e) für jeden zweiten und jeden weiteren Hund gemäß lit c und d              | Euro 58,00. |

### § 3

#### Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
- Lavinen- und Personensuchhunde,
  - Hunde des Bergrettungs- und Rettungsdienstes,
  - ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunde und
  - Hunde in Tierasylen.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungsstatbestand vorliegt.

### § 4

#### Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Großkirchheim“ und eine (fortlaufende) Nummer.

### § 5

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 30. Dezember 2020, Zl. 9200-§38/2020, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Stuninger

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47  
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522  
www.grosskirchheim.gv.at, grosskirchheim@kn.gde.at

Zahl: 8510-8520/2021

Großkirchheim, 27. Dezember 2021  
Sachbearbeiter: Wärmuth

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17. Dezember 2021  
Zahl: 8510-8520/2021, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird  
(Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 80/2020, sowie der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Großkirchheim vom 15. Dezember 2000, Zahl: 8510/2000, festgelegten Entsorgungsbereich.

### § 2

#### Kanalgebühr

- (1) Die Kanalgebühr wird ausschließlich als Benützungsgebühren erhoben und nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Abwasseranfall pauschaliert.
- (2) Die Höhe der jährlichen Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zu § 13 Abs. 2 des K-GKG) als Maßstab für Verwendung und Flächenausmaß von Wohnungen oder Gebäuden mit dem Gebührensatz. Die Abgabenbehörde hat dabei auf § 25 Abs. 3 K-GKG Bedacht zu nehmen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % EUR 264,10.

### § 3

#### Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
  - (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist grundsätzlich der Eigentümer zur Entrichtung der Abgabe durch seine Person verpflichtet. Gibt der Mieter oder Pächter die Erklärung ab, dass die Entrichtung der Abgabe durch seine Person direkt getragen wird, ist der Mieter oder Pächter zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.
- ### § 4
- #### Festsetzung der Abgabe
- Die Kanalgebühr ist jährlich im 2. Quartal des Verschreibungsjahres mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- ### § 5
- #### Inkrafttreten
- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
  - (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 30. Dezember 2020, Zahl 8510-8520/2020, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger

## Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9849 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47  
TEL.: 04825/521-24, FAX: 04825/522  
www.grosskirchheim.gv.at, grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 8500-8520/2021

Großkirchheim, 27. Dezember 2021  
Sachbearbeiter: Warmuth

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17. Dezember 2021  
Zahl: 8500-8520/2021, mit der Wassergebühren ausgeschrieben werden  
(Wassergebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindevasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

#### § 1

##### Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindevasserversorgungsanlagen Untersagritz und ~~Putschall~~ (ausgenommen Altanlage ~~Putschall~~) werden von der Gemeinde Großkirchheim Wassergebühren ausgeschrieben.

(2) Die Wassergebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

#### § 2

##### Gegenstand der Abgabe

(1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindevasserversorgungsanlagen ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindevasserversorgungsanlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindevasserversorgungsanlagen der Gemeinde Großkirchheim ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Untersagritz und ~~Putschall~~ – ausgenommen Altanlage ~~Putschall~~).

#### § 3

##### Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (Anlage zu § 12 Abs. 2 des K-GWVG) Euro 37,30 pro Jahr (inkl. 10 % ~~USt.~~).

#### § 4

##### Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (Anlage zu § 12 Abs. 2 des K-GWVG) Euro 52,70 pro Jahr (inkl. 10 % ~~USt.~~). Die Abgabenbehörde hat dabei auf § 24 Abs. 4 K-GWVG Bedacht zu nehmen.

#### § 5

##### Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wassergebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindevasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

(2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindevasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist grundsätzlich der Eigentümer zur Entrichtung der Wassergebühren durch seine Person verpflichtet. Gibt der Mieter oder Pächter die Erklärung ab, dass die Entrichtung der Wassergebühren durch seine Person direkt getragen wird, ist der Mieter oder Pächter zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

#### § 6

##### Festsetzung der Abgabe

Die Wassergebühren sind jährlich im 2. Quartal des Verschreibungsjahres mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

#### § 7

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 30. Dezember 2020, Zahl: 8500-8520/2020, mit der Wassergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger



# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döblich 47  
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522  
www.grosskirchheim.gv.at, [grosskirchheim@km.gde.at](mailto:grosskirchheim@km.gde.at)

Zahl: 8520-8520/2021

Großkirchheim, 27. Dezember 2021  
Sachbearbeiter: Wärmuth

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17. Dezember 2021, Zahl: 8520-8520/2021, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2016, Zl. 8520/2016 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### § 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Abgabenschuldner haben für die Restmüllentsorgung entweder 70-Liter Müllsäcke oder Müllcontainer zu verwenden.

(3) Die Höhe der Abfallgebühr bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken ergibt sich aus der Anzahl der Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz am Stichtag. Für Wohnobjekte, in denen niemand oder nur Nebenwohnsitze gemeldet sind, wird eine Jahresgebühr für 2 Personen vorgeschrieben.

(4) Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllcontainern werden geteilt ausgeschrieben. Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.

(5) Der Gebührensatz beträgt:

- Bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken**
- im Abholbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr Euro 36,00
  - im Sonderbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr Euro 37,80

**Bei Verwendung von Müllcontainern**  
Bereitstellungsgebühr 0,25 €/Liter einmalig pro Jahr

- bei Verwendung von 80 l Container Euro 20,80
- bei Verwendung von 120 l Container Euro 31,10
- bei Verwendung von 240 l Container Euro 62,30
- bei Verwendung von 660 l Container Euro 172,30
- bei Verwendung von 800 l Container Euro 207,60

### Entsorgungsgebühr 0,11 €/Liter pro Entleerung

- bei Verwendung von 80 l Container Euro 9,10
- bei Verwendung von 120 l Container Euro 13,70
- bei Verwendung von 240 l Container Euro 27,40
- bei Verwendung von 660 l Container Euro 75,40
- bei Verwendung von 800 l Container Euro 91,40

(6) Die maximale Jahresgebühr bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken wird im Abholbereich mit Euro 180,00, im Sonderbereich mit Euro 164,00 festgelegt (Gebühr für 5 Personen). Im Mehrpersonenhaushalt sinkt die Abfallmenge prozentuell ab.

(7) Die Gebühr für einen 70-Liter-Müllsack im Nachkauf wird auf Euro 6,10 festgelegt. Die Gebühr wird mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

(8) In allen angegebenen Gebühren sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

(9) Müllcontainer für Gewerbebetriebe werden bei Verwendung von 800l bis 25 Entleerungen zum Normalpreis verrechnet. Für jede weitere Entleerung wird pro Entleerung – 20 % auf den Normalpreis in Rechnung gestellt.

### § 2 Biomüllgebühr

(1) Bei Verwendung einer 120 l Biotonne je Entleerung Euro 12,50

(2) In der angegebenen Gebühr ist 10 % Umsatzsteuer enthalten.

### § 3 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstücks auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

#### **§ 4**

##### **Vorschreibungszeitraum**

- (1) Die Abfallgebühren bei Verwendung von 70 Liter Müllsäcken sind jährlich im 1. Halbjahr des Vorschreibungsjahres mit Bescheid vorzuschreiben. Als Stichtag für diese Gebühren gilt der Hauptwohnsitz sowie der Zweitwohnsitz am 1. Jänner des Vorschreibungsjahres.
- (2) Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllcontainern sowie die Biomüllgebühr sind halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 30. Dezember 2020, Zahl: 8520-8520/2020, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

**Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger**

## Zu 14. Bericht/Beschluss Änderungen in der Friedhofsordnung hinsichtlich Winterdienst: 2h 15min

Aufgrund eines Urteils des Obersten Gerichtshofes ist die Friedhofsordnung hinsichtlich des Winterdienstes anzupassen.



*In die Friedhofsordnung soll folgender Punkt aufgenommen werden:*

*„Im Winter sind Teile der Friedhofsanlage wetterbedingt gesperrt. Ausgenommen bleibt der Hauptzugang von der nördlichen Friedhofstür bis zum Haupteingang Pfarrkirche.“*

***Es wird beantragt, die Friedhofsordnung zu beschließen.***

Der Friedhof ist im Moment mittels Absperrband und einer Hinweistafel gesperrt (ausgenommen Haupteingang). Dies sollte auch solange es schneit so bleiben. GR Bernhard Indrist hat das Gerichtsurteil gelesen und merkt an, dass es ein sehr

## Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllsch 47  
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522  
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@kmu.gkle.at

Zahl: 8171/2021

Großkirchheim, 27. Dezember 2021  
Sachbearbeiter: Warmuth

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17. Dezember 2021  
Zahl: 8171/2021, mit der die Friedhofsordnung neu beschlossen wird  
(Friedhofsordnung)

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz - K-BstG), LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2019, wird verordnet:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Eigentum der Gemeinde Großkirchheim stehende neue Friedhofsanlage (Friedhof neu), sowie für die im Eigentum der Römisch-katholischen Pfarrfründe Sagritz stehende Friedhofsanlage (Friedhof alt), deren Verwaltung mit Vereinbarung vom 04.11.1992, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Großkirchheim und der Pfarre Sagritz, der Gemeinde Großkirchheim übertragen wurde.

##### § 2

##### Besitzverhältnisse

(1) Der neue Friedhof, Grundstück 581/2, KG 73511 Sagritz, im Ausmaß von 844 m<sup>2</sup>, befindet sich im Besitz der Gemeinde Großkirchheim. Der alte Friedhof, Grundstück 92, KG 73511 Sagritz, im Ausmaß von 2.378 m<sup>2</sup>, befindet sich im Eigentum der Römisch-katholischen Pfarrfründe Sagritz.

(2) Alle Grabstätten sind und bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen besteht nur ein Nutzungsrecht nach der Friedhofsverordnung.

##### § 3

##### Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Verwaltung der neuen und alten Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde Großkirchheim. Diese hat für einen geordneten Betrieb der Friedhofsanlagen, sowie für die Erhaltung, Pflege und Betreuung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

(2) Auf dem Friedhof dürfen Personen ohne Eingrenzung der Konfession und Herkunft bestattet werden.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

- 1 -

schwerwiegendes Urteil für die Gemeinden ist. Es kann niemandem verwehrt werden den Friedhof (auf längere Zeit) zu besuchen. Lt. Bgm. Suntinger sollte Sorge getragen werden, dass der Hauptzugang ständig gestreut ist.

Hier herrscht auch keine Gefahr von herabfallendem Schnee. Lt. GR Bernhard Indrist handelte es sich im Prozess um einen Streitwert von 5.200,00 €. An den teils beschädigten Grablaternen kann man feststellen, dass laufend kleine Schneemengen vom Kirchendach bis zum Gehweg fallen. Bgm. Suntinger schließt es aus einen fixen Räumtag festzusetzen.

Im Zuge der Diskussion einigt man sich auf den Vorschlag von GR Peter Suntinger mit folgendem Wortlaut:

„Im Winter sind Teile der Friedhofsanlage wetterbedingt bei Schnee und Eis gesperrt. Ausgenommen bleibt der Hauptzugang von der nördlichen Friedhofstür bis zum Haupteingang Pfarrkirche“.

**Es wird beantragt, die Friedhofsordnung zu beschließen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnung erlassen:**

- (4) Ein vorzeitiger Ankauf von freien Grabstellen ist nicht möglich.
- (5) Für beide Friedhofsanlagen (Friedhof alt und neu) liegen Bestandspläne auf. Jede Grabstätte wird mit einer Ordnungsnummer durch die Friedhofsverwaltung gekennzeichnet.

#### § 4

### Ausstattung und Art der Benützung

- (1) Im Friedhofsgelände befinden sich Sanitäranlagen sowie eine Zwischenlagerstätte für Friedhofsabfälle.
- (2) Die im Absatz 1 angeführten Anlagen sind dem Zweck ihrer Einrichtung entsprechend zu nutzen.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 5

#### Öffnungszeiten

- (1) Grundsätzlich werden keine bestimmten Öffnungszeiten festgelegt. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch das Betreten der Friedhofsanlagen oder einzelner Teile derselben aus bestimmten Gründen vorübergehend untersagen.
- (2) Im Winter sind Teile der Friedhofsanlage wetterbedingt bei Schnee und Eis gesperrt. Ausgenommen bleibt der Hauptzugang von der nördlichen Friedhofstür bis zum Haupteingang Pfarrkirche.

#### § 6

### Verhalten auf den Friedhofsanlagen

- (1) Auf den Friedhofsanlagen ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
  - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
  - Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Container bzw. Plätze abzulagern
  - Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
  - Tiere mitzubringen
  - zu Spielen, herumzulaufen und zu Lärmen.

#### § 7

### Gewerbliche Arbeiten, Pflege

- (1) Bauliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von hierzu befugten Personen und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.

- (2) Die Friedhofsordnung ist einzuhalten und die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (3) Gewerbetreibende bzw. ausführende Personen haften für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursacht wurden.
- (4) Bauliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen durchgeführt werden und es dürfen dadurch keine Begräbnisfeierlichkeiten gestört werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind der Arbeitsplatz, die neu gestaltete Grabstätte und falls erforderlich die Friedhofswege zu reinigen.

### III. Grabstätten

#### § 8

#### Einteilung der Grabstätten

- Einzelgräber
- Familiengräber

#### § 9

#### Größe der Grabstätten

- (1) Einzelgräber: Kirchenfriedhof Alter Friedhof - 1,30 m lang und 0,70 m breit  
Gemeindefriedhof Neuer Friedhof - 1,40 m lang und 0,70 m breit
- (2) Familiengräber: Kirchenfriedhof Alter Friedhof - 1,30 m lang und 1,20 m breit.  
Gemeindefriedhof Neuer Friedhof - 1,40 m lang und 1,20 m breit
- (3) Die Gräber werden mit 1,40 m Tiefe hergestellt. Tiefgräber: 2,0 m
- (4) Abstand zwischen den Einfassungen 0,40 m.

#### § 10

#### Form und Ausführung der Gräber, Bepflanzung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt werden. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Es dürfen keine Sträucher, die sich sehr ausbreiten oder Bäume angepflanzt werden und es sind nur solche Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen.
- (2) Die neuen Grabmäler sind an die bereits bestehenden Grabmäler in Größe und Form anzupassen, um das Gesamtbild des Friedhofes zu erhalten (Kreuze, keine Grabsteine). Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft, stand- und frostsicher sind. Die Standicherheit der Grabmäler ist vom jeweiligen Nutzungsberechtigten ständig zu prüfen.
- (3) Grabeneinfassungen sollen in einer einheitlichen Höhe (max. 10-12cm) errichtet werden. Die Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach einer Beisetzung herzurichten.
- (4) Die Einfriedungsmauer der Friedhöfe sowie eventuelle Stützmauern dürfen in keiner Weise verändert oder bepflanzt werden.
- (5) Zäune jeder Art sind als Grabeneinfriedungen nicht gestattet.

- (6) Die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen oder deren Änderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (7) Grabmäler und Einfriedungen, die nicht der Friedhofsordnung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

#### § 11

##### Nutzungsrecht, Ruhefrist

- (1) Das Nutzungsrecht für Gräber beträgt 20 Jahre. Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt mindestens 20 Jahre.
- (2) Das Recht auf eine Grabstätte wird durch die Zuteilung der Friedhofsverwaltung und Bezahlung der jährlichen Friedhofsgebühr erworben. Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden und ist nicht veräußerlich. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (3) Auch für die bereits bestehenden Grabstätten sind die Bestimmungen hinsichtlich der Ruhefristen sowie Nutzungsrechte rückwirkend anzuwenden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann, wenn es genügend Beisetzungsmöglichkeiten gibt, über Ausuchen und durch Zahlung der geltenden Gebühren verlängert werden.

#### IV. Schlussbestimmungen

#### § 12

##### Haftung, Pflicht zur Obsorge

- (1) Alle Friedhofsbesucher haften für die durch sie entstandenen Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten bzw. durch deren Bepflanzung entstanden sind. Sie haben die Gemeinde Großkirchheim für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze ~~schad-~~ und klaglos zu halten.
- (3) Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstahl entstehen, wird von der Friedhofsverwaltung nicht übernommen.

#### § 13

##### Übergangsbestimmungen

Die nach den bisherigen Vereinbarungen erworbenen Nutzungsrechte am neuen Friedhof bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### § 14

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 21.12.2017, Zahl: 8170/2016, mit der die Friedhofsordnung neu beschlossen wird (Friedhofsordnung), außer Kraft.

## Zu 15. Bericht/Beschluss Änderungen im Öffentlichen Gut (Straßen und Wege):

2h 35min

### a.) Verbindungsstraße Döllach West sowie Verbindungsstraße Hotel Post

Der Gemeinde Großkirchheim wurden die unentgeltliche Übertragung der Grundstücke 325/15, 325/52 und 323/10, KG Döllach, im Ausmaß von 252 m<sup>2</sup> aus dem Öffentlichen Wassergut angeboten. Diese Flächen sind bereits seit längerer Zeit eine öffentliche, asphaltierte Verkehrsfläche bzw. sollten künftig als Gehweg benutzt werden. Die Grundstücke 325/17 und 323/2, KG Döllach, im Ausmaß von 226 m<sup>2</sup> werden zu einem Kaufpreis von max. 2.000,00 Euro vom Öffentlichen Wassergut erworben, um einen öffentlichen Zugang zu den Grundstücken 325/50, 325/49 und 13/5 gewährleisten zu können. Die Kundmachung erfolgte von 09.11.2021 bis 07.12.2021 und sind keine Einwendungen eingelangt.

Es wird beantragt das Grundstück GP 325/15 im Ausmaß von 197 m<sup>2</sup>, das Grundstück GP 325/52 im Ausmaß von 32 m<sup>2</sup>, das Grundstück GP 323/10 im Ausmaß von 23 m<sup>2</sup>, das Grundstück GP 325/17 im Ausmaß von 143 m<sup>2</sup> und das Grundstück GP 323/2 im Ausmaß von 83 m<sup>2</sup>, alle KG 73502 Döllach im Ausmaß von gesamt 478 m<sup>2</sup> für den Gemeingebrauch zu übernehmen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße zu erklären.



Das Grundstück 325/49 ist im Eigentum von Kohlmaier Dionys und das Grundstück 325/50 ist im Eigentum von Pfisterer Josef. Das Pfistererhaus ist mittlerweile jedoch verkauft.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag, das Grundstück GP 325/15 im Ausmaß von 197 m<sup>2</sup>, das Grundstück GP 325/52 im Ausmaß von 32 m<sup>2</sup>, das Grundstück GP 323/10 im Ausmaß von 23 m<sup>2</sup>, das Grundstück GP 325/17 im Ausmaß von 143 m<sup>2</sup> und das Grundstück GP 323/2 im Ausmaß von 83 m<sup>2</sup>, alle KG 73502 Döllach im Ausmaß von gesamt 478 m<sup>2</sup> für den Gemeindegebrauch zu übernehmen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße zu erklären.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **b.) Ortschaftsweg Sagritz-Allas**

*Laut Vermessungsurkunde DI Dr. Günther Abwerzger vom 10.12.2021, GZ 11622/21 wird die auf dem Grundstück 329/1 befindliche Almhütte als Erbsentfertigung im Gesamtausmaß von 500 m<sup>2</sup> herausgeteilt. Um eine Zufahrt zum neu gebildeten Grundstück 329/6 zu erhalten wird das Trennstück 2 im Ausmaß von 259 m<sup>2</sup> an das Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) der Gemeinde Großkirchheim abgetreten.*

*Die Vermessungskosten tragen die Antragsteller.*





Nachdem aufgrund der Corona Situation die Abhaltung einer Weihnachtsfeier nicht durchführbar ist (25 Personen Regel) kündigt Bgm. Suntinger an, sobald möglich eine Jahresabschlussfeier durchzuführen.

Bgm. Suntinger dankt für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und schließt die Sitzung um 21:55 Uhr.

**Genehmigt und unterfertigt:**

**Die Protokollunterfertiger:**

**Der Schriftführer:**

**Der Bürgermeister:**